

schmieden jedes Amtes ohne verordnete Erlernung der Viehärzney-Wissenschaft zugelassen werden soll. Detmold den 1ten Sept. 1788.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst

Num. CXXIII.

Verordnung wegen der den Unterthanen auf dem Lande zu halten erlaubten Hengste, von 1788.

Durch das Circular vom 19ten Jun. 1776 ist zwar den Unterthanen verstatet, ihre eigene Hengste zum Bedecken ihrer und anderer Mitunterthanen Stuten zu gebrauchen; es ist aber dabey verordnet, daß vorher von Drossen und Beamten, mit dem Aufseher auf die Reuterey, untersucht werden soll, ob die Hengste zur Zucht tüchtig seyen. Damit nun diese, zur Unterhaltung einer guten Race Pferde im Lande, ganz nothwendige, auch vorhin schon eingeführte, durch die Krankheit und den Tod des letzten Aufsehers aber unterbrochene, Besichtigung der Hengste den Unterthanen am wenigsten zur Beschwerde gereiche: so ist der Vorschlag des Hauptmanns Lorenz:

die Hengste bey dem, jährlich im Herbst vorzunehmenden Brennen der Fohlen zu besichtigen, und die zur Zucht tauglich befundene bezubehalten, in Ansehung der untüchtigen aber den Unterthanen zu befehlen, sie nicht zum Bedecken zu gebrauchen, und solche entweder legen, oder sie

sie auf der gemeinen Hude mit den übrigen Pferden nicht weiden zu lassen,

genehmiget. Das Amt N. hat also zu seiner Zeit die Unterthanen von der Nothwendigkeit der Fortdauer dieser, zu ihrem eigenen Nutzen abzweckenden Einrichtung zu überzeugen zu suchen, und nicht nur vor dem Ende künftigen Monats ein genaues Verzeichniß aller im Amte befindlichen Hengste mit Bemerkung des Alters und der Farbe, sondern auch die Liste von den in diesem Jahre gefallenem Fohlen, wenn es noch nicht geschehen, forderamist an den Hauptmann Lorenz einzusenden. Detmold den 22ten Sept. 1788.

Gräfliche Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXXIV.

Consistorial-Verordnung, die Einsendung der Verzeichnisse confirmirter Kinder auf dem Lande betreffend,
von 1788.

Es ist von Hochgräf. Vormundschaftl. Kammer der Vorschlag geschehen, daß die Prediger im Lande den Beamten jedesmal ein Verzeichniß von den confirmirten Knaben mit Beifügung jeden Alters abliefern möchten, weil darnach die letzteren sich bey der Aufnahme der Toback's-Listen und beym Enrollement, wobey es genau auf das Alter ankomme, richten könnten, in Ansehung dessen sich sonst oft große Schwierigkeiten darstellten.

Sämmtlichen Predigern im Lande wird demnach aufgegeben, diese Bestimmung Hochgräf. Kammer zu befolgen, und